Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7024**
14. Wahlperiode 04. 10. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist der befristete Schutz und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie der Ausbau der Stromerzeugung in kleinen Blockheizkraftwerken und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung.

B. Lösung

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine ressourcenschonende, umwelt- und klimafreundliche Form der Energieerzeugung. Kraft-Wärme-Kopplung ermöglicht aufgrund der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Nutzwärme einen höheren Primärenergienutzungsgrad als die getrennte Erzeugung in Kondensationskraftwerken und Heizkesseln. Deshalb ist es von ökologisch großer Bedeutung, durch eine gesetzliche Regelung Anreize zur Erhaltung und Modernisierung bestehender Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu schaffen. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, auf das sich die Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft in der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung] zur Minderung der CO_2-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9. November 2000 geeinigt hat. Es löst das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) ab.

Für Strom, der in besonders effizientem Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb erzeugt und in die Netze für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, sieht das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die Zahlung einer Einspeisevergütung vor, die sich aus dem Preis, der zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber zu vereinbaren ist, und einem Zuschlag in Höhe von anfänglich 1,53 Cent pro Kilowattstunde zusammensetzt. Der Zuschlag soll den erhöhten Kosten der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung Rechnung tragen. Die Einspeisevergütung für Strom aus neu errichteten kleinen Blockheizkraftwerken beläuft sich auf den vereinbarten Preis zuzüglich eines Zuschlags von anfänglich 2,56 Cent pro Kilowattstunde. Die Einspeisevergütung für Strom aus neu errichteten Brennstoffzellen-Anlagen beläuft sich auf den vereinbarten Preis zuzüglich eines Zuschlags von 5 Cent pro Kilowattstunde.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nennenswerte Auswirkungen auf die Strombezugskosten der öffentlichen Haushalte sind kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten. Im Jahr 2002 werden die Strombezugskosten eher sinken; spätestens im Jahr 2005 kann dieses Gesetz aber eine Netto-Belastung zur Folge haben, da die zurzeit bestehende Regelung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 dann ausgelaufen wäre.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden neue Verwaltungsaufgaben zugewiesen, die durch Rechtsverordnung einem beliehenen Privaten übertragen werden können. Es ist beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Das BAFA bleibt in diesem Fall für die Rechtsaufsicht zuständig. Der Vollzugsaufwand soll weitestgehend durch zu erhebende Gebühren finanziert werden.

E. Sonstige Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf die Strombezugskosten der Unternehmen und der privaten Haushalte sowie das Preisniveau im Allgemeinen sind kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten. Im Jahr 2002 werden die Strombezugskosten eher sinken; spätestens im Jahr 2005 kann dieses Gesetz aber eine Netto-Belastung zur Folge haben, da die zurzeit bestehende Regelung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 dann ausgelaufen wäre.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER
022 (421) – 630 00 – En 72/01

Berlin, den 28. September 2001

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist der befristete Schutz und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie der Ausbau der Stromerzeugung in kleinen Blockheizkraftwerken und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung.

§ 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen sind. KWK-Anlagen, für die ein Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage. Als ortsfest gilt auch eine Anlage, die zur Erzielung einer höheren Auslastung für eine abwechselnde Nutzung an zwei Standorten errichtet worden ist.

(2) KWK-Anlagen im Sinne des Gesetzes sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekessel oder mit Abhitzekessel und Dampfturbinen-Anlage), Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme auf elektrochemischem Wege erzeugt werden, und Blockheizkraftwerke.

(3) Kleine Blockheizkraftwerke sind Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Blockheizkraftwerke an einem Standort gelten als ein Blockheizkraftwerk.

(4) KWK-Strom ist das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage. Bei Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Netto-Stromerzeugung KWK-Strom.

(5) Netto-Stromerzeugung ist die an den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs.

(6) Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird.

(7) Stromkennzahl ist das Verhältnis der KWK-Nettostromerzeugung zur KWK-Nutzwärmeerzeugung in einem bestimmten Zeitraum. Die KWK-Nettostromerzeugung entspricht dabei dem Teil der Nettostromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist.

(8) Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr im Sinne dieses Gesetzes sind Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtungen, in denen die Strom- und Nutzwärmeerzeugung entkoppelt werden können.

(9) Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität.

§ 4
Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des § 5 an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom abzunehmen. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der KWK-Anlage besteht.

(2) Netzbetreiber können den aufgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.

(3) Für den aufgenommenen KWK-Strom sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu einem bestimmten Preis zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu demselben Preis abzunehmen und an den Dritten weiterzuveräußern. Für vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und einem Dritten gilt Satz 3 entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist.

(5) Netzbetreiber müssen für die Zuschlagszahlungen getrennte Konten führen; § 9 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Soweit ein Netz technisch nicht in der Lage ist, den KWK-Strom aufzunehmen, treffen die Verpflichtungen aus Absatz 1 den Betreiber des nächstgelegenen Netzes einer

höheren Spannungsebene. Ein Netz gilt als technisch in der Lage, den KWK-Strom aufzunehmen, wenn dies durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers oder des Einspeisewilligen erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlagedaten offen zu legen.

§ 5
Kategorien der zuschlagberechtigten KWK-Anlagen

(1) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommenen Anlagen:

1. KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1989 in Dauerbetrieb genommen worden sind (alte Bestandsanlagen),

2. KWK-Anlagen, die ab dem 1. Januar 1990 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind (neue Bestandsanlagen). Anlagen nach Nummer 1 gelten als neue Bestandsanlagen, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind, die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen und die Anlage wieder in Dauerbetrieb genommen worden ist.

3. alten Bestandsanlagen, die modernisiert oder am gleichen Standort durch eine neue Anlage ersetzt und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen). Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen. Der Anspruch auf Zuschlag für modernisierte Anlagen besteht nur, soweit der KWK-Strom nicht auf einer Erhöhung des Wärmeanschlusswertes des Fernwärme-Versorgungsnetzes, an das die KWK-Anlage angeschlossen ist, beruht. Der Wärmeanschlusswert im Sinne des Satzes 3 ist die Summe der Wärmeanschlusswerte der über das Fernwärme-Versorgungsnetz zum 31. Dezember 2000 versorgten Kunden.

(2) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommenen Anlagen:

1. kleinen Blockheizkraftwerken, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, und

2. Brennstoffzellen-Anlagen.

Der Anspruch auf Zahlung für KWK-Strom aus Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 besteht nicht mehr nach dem 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Ansprüche auf Zahlung des Zuschlags für elf Terawattstunden KWK-Strom aus Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 entstanden sind. Sind in dem letzten Anwendungsjahr noch keine Ansprüche für 14 Terawattstunden KWK-Strom seit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden, so bestehen Ansprüche für ein weiteres Jahr. Die zuständige Stelle gibt die seit Inkrafttreten des Gesetzes eingespeiste KWK-Strommenge aus Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 jährlich im Bundesanzeiger bekannt.

§ 6
Zulassung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung als KWK-Anlage gemäß § 5. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben zum Anlagenbetreiber,

2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie im Falle von neuen Bestandsanlagen und modernisierten Anlagen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 und 3,

3. Angaben zum Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung sowie

4. ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind; als anerkannte Regeln gelten die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in den Nummern 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Errechnung des KWK-Stromes“* enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Anstelle des Gutachtens nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

(2) Die Zulassung wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erteilt, wenn der Antrag in demselben Kalenderjahr gestellt worden ist, bei späterer Antragstellung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt worden ist. Im Falle der Änderung oder Modernisierung der Anlage wird die Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt. Für Anlagen nach § 5 Abs. 2 gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn Eigenschaften der Anlage im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 verändert werden.

(4) Die von der zuständigen Stelle beauftragten Personen sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen und die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen, soweit dies für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

(5) Der Netzbetreiber kann von dem Betreiber der KWK-Anlage Einsicht in die Zulassung und die Antragsunterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage erforderlich ist.

---

* Fundstelle wird noch eingesetzt.

§ 7
Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber alter Bestandsanlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,53 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003, in Höhe von 1,38 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005 und in Höhe von 0,97 Cent pro Kilowattstunde im Jahre 2006.

(2) Betreiber neuer Bestandsanlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,53 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003, in Höhe von 1,38 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005, in Höhe von 1,23 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2006 und 2007, in Höhe von 0,82 Cent pro Kilowattstunde im Jahre 2008 und in Höhe von 0,56 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2009.

(3) Betreiber modernisierter Anlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,53 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003, in Höhe von 1,38 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005, in Höhe von 1,23 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2006 und 2007, in Höhe von 1,07 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2008 und 2009 und in Höhe von 0,92 Cent pro Kilowattstunde im Jahre 2010.

(4) Betreiber kleiner Blockheizkraftwerke nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 2,56 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003, in Höhe von 2,40 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005, in Höhe von 2,25 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2006 und 2007, in Höhe von 2,10 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2008 und 2009 und in Höhe von 1,94 Cent pro Kilowattstunde im Jahre 2010.

(5) Betreiber von Brennstoffzellen-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von Absatz 1 bis 5 abweichende Festlegungen zur Höhe und zum Absenkungszeitraum zu treffen, wenn die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, insbesondere der Strom- und Brennstoffpreise dies erfordert.

§ 8
Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms

(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage macht der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber monatlich Mitteilung über die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge. Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge und der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Netzbetreiber auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage Messeinrichtungen anzubringen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt sind abweichend von Satz 2 selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen berechtigt. Der Betreiber der KWK-Anlage hat Beauftragten des Netzbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren. Der Betreiber der KWK-Anlage legt der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge vor.

(2) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 und der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Abweichend von Absatz 1 Satz 4 teilen die Betreiber dieser KWK-Anlagen der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge mit.

(3) Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1, der Abrechung nach Absatz 1 Satz 5 oder der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 kann die zuständige Stelle Maßnahmen zur Überprüfung ergreifen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Vor der Vorlage der Abrechnung nach Absatz 1 Satz 5 oder der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 kann der Betreiber der KWK-Anlage monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber verlangen, wenn die Anlage zugelassen ist oder der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist.

(5) Die zuständige Stelle übermittelt jährlich die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 anfallenden Daten der KWK-Anlagen sowie die KWK-Nettostomerzeugung, die KWK-Nutzwärmeerzeugung und die eingespeiste KWK-Strommenge an das Statistische Bundesamt zum Zwecke der Aufbereitung von Bundesergebnissen sowie zur Erfüllung von Mitteilungspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber supra- und internationalen Organisationen. Für die zu übermittelnden Daten gelten die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz.

§ 9
Belastungsausgleich

(1) Netzbetreiber, die im Kalenderjahr Zuschläge zu leisten haben, können finanziellen Ausgleich von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für diese Zahlungen verlangen.

(2) Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 30. April eines jeden Jahres die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zuschlags- und Ausgleichszahlungen und die von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 7 Satz 2, des Absatzes 7 Satz 3 und an andere Letztverbraucher gelieferten Strommengen.

(3) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Zuschlagszahlungen und ihrer Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 7 Satz 2, des Absatzes 7 Satz 3 und an andere Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln hierfür die Belastungen, die sie gemessen an den Strommengen nach Absatz 2 und den Belastungsgrenzen nach Absatz 7 Satz 2 und 3 zu tragen hätten. Übertragungsnetz-

betreiber, die bezogen auf die Stromabgabe an Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten oder größere Strommengen an Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 und 3 abgegeben haben, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, bis alle Übertragungsnetzbetreiber eine Belastung tragen, die dem Durchschnittswert für jede Letztverbrauchergruppe entspricht.

(4) Übertragungsnetzbetreiber haben einen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber, bis alle Netzbetreiber gleiche Belastungen nach Absatz 3 tragen.

(5) Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge sind monatliche Abschläge zu zahlen.

(6) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern die für die Berechnung des Belastungsausgleichs erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen.

(7) Netzbetreiber sind berechtigt, geleistete Zuschlagszahlungen, soweit sie nicht erstattet worden sind, und Ausgleichszahlungen bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz zu bringen, sofern sie die Zahlungen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen. Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 30 000 Kilowattstunden beträgt, darf sich das Netznutzungsentgelt für über 30 000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Bruttoproduktionswerts überstiegen, darf sich das Netznutzungsentgelt für über 30 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Letztverbraucher nach Satz 3 haben dem Netzbetreiber auf Verlangen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers den Stromkostenanteil am Bruttoproduktionswert nachzuweisen. Werden Netznutzungsentgelte nicht gesondert in Rechnung gestellt, können die Zahlungen nach Satz 1 bei dem Gesamtpreis für den Strombezug entsprechend in Ansatz gebracht werden.

§ 10
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit im Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 6 und 8 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf eine juristische Person des privaten Rechts zu übertragen, soweit deren Bereitschaft und Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gegeben ist.

§ 11
Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen.

§ 12
Bericht, Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2008 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen vorzulegen.

(2) Ausgleichsansprüche, die nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2002 nach diesen Vorschriften geltend gemacht werden.

(3) Zuschlags- und Ausgleichsansprüche für KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1, die bis zum 31. Dezember 2010 entstanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2011 nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft, sofern auf der Grundlage des Berichts nach § 12 Abs. 1 keine Verlängerung dieses Gesetzes beschlossen wird. Für Brennstoffzellen-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, die vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, ist das Gesetz weiter anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist die Sicherung und der Ausbau der ressourcenschonenden und klimafreundlichen Form der Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplunganlagen (KWK-Anlagen). Bestehende KWK-Anlagen werden befristet geschützt; es wird ein Anreiz zu ihrer Modernisierung geschaffen. Das Gesetz soll außerdem die Errichtung von Blockheizkraftwerken mit einer elektrischen Leistung bis zwei Megawatt und die Markteinführung von Brennstoffzellen-Anlagen anregen.

Als Folge der Liberalisierung des Strommarktes durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 sanken die Strompreise. Dadurch verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen. Der Gesetzgeber hat hierauf mit dem Erlass des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung vom 12. Mai 2000 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) (BGBl. I S. 703) reagiert. Diese Regelung wird durch das vorliegende Gesetz ersetzt. Neben der vorübergehenden Bestandssicherung zielt die Neuregelung in erster Linie auf die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und ist damit stärker auf den Ressourcen- und Klimaschutz ausgerichtet.

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 besteht ein Anspruch auf Vergütung für Strom aus KWK-Anlagen, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen. Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist allein, dass der Strom aus einer entsprechenden KWK-Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Unerheblich ist, ob der Strom bei gleichzeitiger Wärme-Auskopplung und Nutzung oder Kondensation der Wärme erzeugt worden ist.

In dem vorliegenden Gesetz ist nur noch für den eingespeisten Strom, der im gekoppelten Betrieb gleichzeitig mit Nutzwärme erzeugt wird (KWK-Strom), eine Zusatzvergütung vorgesehen. Diese Neuausrichtung des Gesetzes führt dazu, dass zwar eine geringere Strommenge begünstigt wird, die aber auf besonders ressourcenschonende und klimaschützende Weise erzeugt wird. Das neue Gesetz erreicht so das Ziel, gerade den besonders CO_2-sparenden KWK-Betrieb zu begünstigen. Zudem ist der Anspruch betreiberneutral ausgestaltet. Auch KWK-Anlagen, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen, fallen in den Anwendungsbereich der Neuregelung, soweit sie Strom in die Netze für die allgemeine Versorgung einspeisen.

Das Gesetz ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, auf das sich die Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft in der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung] zur Minderung der CO_2-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9. November 2000 geeinigt hat. Ziel der Vereinbarung ist es, eine Minderung der CO_2-Emissionen von 45 Mio. t im Jahr 2010 zu erreichen. Allein durch Erhalt, Modernisierung und Zubau von KWK-Anlagen wird bis zum Jahr 2005 im Vergleich zum Basisjahr 1998 durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine zusätzliche Minderung der jährlichen CO_2-Emissionen um mindestens 10 Mio. t und von insgesamt möglichst 23, jedenfalls nicht unter 20 Mio. t CO_2 pro Jahr in 2010 erwartet. Anders als das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 regelt dieses Gesetz insbesondere die Zusatzvergütung für KWK-Strom aus modernisierten Anlagen und aus neu errichteten kleinen Blockheizkraftwerken bis zwei Megawatt elektrischer Leistung sowie aus Brennstoffzellen-Anlagen. Von einer weiter gehenden Begünstigung neu errichteter Anlagen wurde abgesehen, weil sich die Wirtschaft in der genannten Vereinbarung verpflichtet hat, den Neubau von KWK-Anlagen aus eigener Kraft und ohne die Flankierung durch staatliche Instrumente voranzutreiben. Die Realisierung möglicher weiterer Einsparpotentiale durch die Einbeziehung neuer Anlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes wäre für den Stromverbraucher aufgrund des Zuschlags auch mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Deswegen gebietet eine Abwägung aller Interessen, weitere neue Anlagen vorerst aus dem Anwendungsbereich auszunehmen.

Nach heutiger Schätzung werden sich die Kosten für die Maßnahmen nach diesem Gesetz zugunsten bestehender KWK-Anlagen auf höchstens 8 Mrd. DM bis zum Jahr 2010 belaufen. Weitere Kosten in Höhe von rund 700 Mio. DM resultieren aus den Zusatzvergütungen für Strom aus neu errichteten kleinen Blockheizkraftwerken. Schließlich wird sich das Finanzvolumen noch in geringem, heute noch nicht absehbarem Umfang um die Zusatzvergütungen für Strom aus neuen Brennstoffzellen-Anlagen erhöhen.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Strombezugskosten der Unternehmen, der privaten und öffentlichen Haushalte sowie das Preisniveau im Allgemeinen sind kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten. Änderungen können sich dadurch ergeben, dass im Vergleich zur bestehenden Rechtslage geringere Strommengen zu vergüten sind, die Höhe und Dauer der Vergütungszahlungen neu geregelt wird, eine Belastungsobergrenze für Letztverbraucher mit hohem Jahresstromverbrauch und eine Härtefallklausel für stromintensiv produzierende Unternehmen eingeführt wird. Für das Jahr 2002 ist zu erwarten, dass die durchschnittlichen Strombezugskosten eher sinken; spätestens im Jahr 2005 wird dieses Gesetz aber eine Netto-Belastung zur Folge haben, da das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 dann außer Kraft getreten wäre.

Das Gesetz ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung für die Kraft-Wärme-Kopplung ist im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die Bedingungen für die Erzeugung von Strom in KWK-Anlagen sollen bundesweit einheitlich sein. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen könnten zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Standorten in verschiedenen Ländern führen. Die finanziellen Mittel für Maßnahmen zugunsten der

Kraft-Wärme-Kopplung sollen zudem nach einem bundesweit einheitlichen Umlageverfahren aufgebracht werden.

Das Gesetz wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in bundeseigener Verwaltung gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG vollzogen, soweit die Aufgaben nicht einem Privaten im Wege der Beleihung übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungstätigkeit sollen durch Gebühren finanziert werden. Es ist sichergestellt, dass die im Gesetz vorgesehenen Erhebungen durch das Statistische Bundesamt durch Einsparungen an anderer Stelle kostenneutral bleiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine ressourcenschonende, umwelt- und klimafreundliche Form der Energieerzeugung. Durch die Kraft-Wärme-Kopplung wird aufgrund der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Nutzwärme ein höherer Primärenergienutzungsgrad als bei der getrennten Erzeugung von Strom in Kondensationskraftwerken und Nutzwärme in Heizkesseln erzielt. Die hohe Primärenergieausnutzung bewirkt, dass spezifisch weniger Klimagase, insbesondere Kohlendioxid, emittiert werden. Die Einsparung von Primärenergieträgern und die Minderung von klimaschädlichen Emissionen dient der Erhaltung der Lebensgrundlagen und dem Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.

Bis zum Jahr 2010 soll nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vom [Datum der Unterzeichnung] im Vergleich zum Basisjahr 1998 durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine zusätzliche Minderung der jährlichen CO_2-Emissionen um möglichst 23, jedenfalls nicht unter 20 Mio. t CO_2 pro Jahr erreicht werden.

Bestehende ältere Anlagen sollen nach diesem Gesetz nur noch für einen begrenzten Zeitraum geschützt werden. Neuere Bestandsanlagen und vor allem modernisierte Anlagen werden dagegen längerfristig durch das Gesetz begünstigt. Für Betreiber älterer KWK-Anlagen wird so ein Anreiz zur Modernisierung ihrer Anlagen geschaffen. Es soll gesichert werden, dass die vorhandene, bereits durch Kraft-Wärme-Kopplung genutzte Wärmesenke in der hierzu notwendigen Zeit erhalten bleibt. Durch die Modernisierung lässt sich die Effizienz der Anlagen steigern, so dass das Gesetz erhebliche CO_2-Minderungen bewirken wird, die ohne die gesetzliche Flankierung nicht erzielt würden.

Blockheizkraftwerke erzeugen ebenfalls Strom und Nutzwärme in Kraft-Wärme-Kopplung und tragen durch ihre hohen Wirkungsgrade und ihre verbrauchsnahe Erzeugung zum Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz bei. Während der Neubau von KWK-Anlagen im Allgemeinen ohne gesetzliche Flankierung durch eigene Anstrengungen der Wirtschaft erfolgen soll, bezieht das Gesetz die Neuerrichtung von kleinen Blockheizkraftwerken ein. Kleinere Blockheizkraftwerke spielen vor allem bei der Eigenversorgung z. B. von Haushalten, Krankenhäusern und kleineren Gewerbeansiedlungen eine Rolle. Die spezifischen Investitionskosten für diese Anlagen sind vergleichsweise hoch. Daher ist die Schaffung besonderer Anreize für die Errichtung solcher dezentralen Anlagen durch einen Zuschlag für den aus diesen Anlagen in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strom erforderlich.

Die Brennstoffzellen-Technik befindet sich noch in der Entwicklungsphase und im Versuchsbetrieb. Um diese zukunftsorientierte Technologie voranzutreiben und die Markteinführung solcher Anlagen zu unterstützen, sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Brennstoffzellen-Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

Zu § 2

In den Anwendungsbereich fallen KWK-Anlagen im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes, sofern sie nicht mit Kernbrennstoffen betrieben werden. Ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind auch Anlagen, für deren Einspeisungen Vergütungsansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehen, um eine Mehrfachbegünstigung zu vermeiden. In der Praxis betrifft diese Ausnahme zurzeit vor allem bestimmte kleinere Anlagen, die mit Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Biomasse betrieben werden. Im Übrigen ist die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in den genannten Fällen auch deutlich höher als die Vergütung, die sich aus Marktpreis und Zuschlag nach diesem Gesetz ergibt.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die für das Gesetz erforderlichen Begriffsdefinitionen. Darunter fallen die Beschreibung der vom Gesetz erfassten Anlagen sowie die notwendigen technischen und physikalischen Begriffe für die KWK-Strom- und -Wärmeerzeugung.

Der in Absatz 1 definierte Begriff der Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Gesetzes entspricht dem allgemeinen Verständnis.

In den Absätzen 2 und 3 sind die Anlagen benannt, die vom Gesetz begünstigt werden. Ein besonderes Anliegen ist der Ausbau von Blockheizkraftwerken mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt. In der Praxis werden teilweise mehrere unmittelbar miteinander verbundene Blockheizkraftwerke an einem Standort errichtet. Im Hinblick auf die Festlegung der Anlagengröße wird klargestellt, dass diese modular aufgebauten Anlagen als ein Blockheizkraftwerk gelten. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Blockheizkraftwerke liegen insbesondere dann vor, wenn mehrere Einzelaggregate (Module) in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen und/oder stromseitig unmittelbar miteinander verbunden sind.

In den Absätzen 4 bis 7 werden notwendige physikalische und technische Begriffe festgelegt. Hervorzuheben ist dabei die Definition für den vom Gesetz ausschließlich begünstigten KWK-Strom. Der Begriff des KWK-Stroms dient zur Abgrenzung gegenüber Strom, der im Kondensationsbetrieb erzeugt worden ist und nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Konventionelle KWK-Anlagen werden im Regelfall über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, die Kondensationsstromerzeugung ermöglichen. Die Ermittlung der Nutzwärmemenge bildet bei diesen Anlagen in Verbindung mit der Stromkennzahl eine wesentliche Vor-

aussetzung für die Bestimmung der KWK-Stromerzeugung. Kleine Anlagen, insbesondere kleine Blockheizkraftwerke verfügen zum Teil nicht über Möglichkeiten, die Wärme ungenutzt abzuführen. In diesem Fall können Strom- und Nutzwärmeerzeugung nicht entkoppelt werden, so dass die gesamte Nettostromerzeugung KWK-Strom im Sinne des Gesetzes darstellt. Der in Absatz 6 definierte Begriff Nutzwärme erfasst alle Arten der Verwendung der Wärme außerhalb der KWK-Anlage.

Absatz 8 bezeichnet solche technischen Einrichtungen, die eine Stromerzeugung ohne die gleichzeitige Nutzung der anfallenden Wärme in den Fällen des Absatzes 6, d. h. ohne Kraft-Wärme-Kopplung, ermöglichen. Eine Stromerzeugung unter Nutzung derartiger Vorrichtungen erfüllt nicht die Anforderungen der nach dem Gesetz begünstigten Stromerzeugung.

Der Begriff des Netzbetreibers in Absatz 9 wird unter Bezugnahme auf den Betrieb von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität im Sinne des § 2 Abs. 3, 2. Alternative EnWG definiert. Von Bedeutung ist insoweit, dass es sich um öffentliche Netze handelt, die für den Anschluss Dritter und die Stromdurchleitung offen sind.

Zu § 4

Die Bestimmung begründet drei Pflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Betreiber der KWK-Anlage: die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht. Die Bestimmung greift auch dann ein, wenn ein integriertes Unternehmen oder verbundene Unternehmen sowohl die KWK-Anlage als auch das Netz betreiben. Der Betreiber der KWK-Anlage speist dann in sein eigenes Netz ein. Variabler Preis und Zuschlag bilden in diesem Fall nur eine interne Verrechnungsgröße zwischen den beiden Sparten desselben Unternehmens.

Die Anschlusspflicht wird in der Praxis nur bei kleinen Blockheizkraftwerken und Brennstoffzellen-Anlagen Bedeutung haben, die neu errichtet werden. Im Falle des Wiederanschlusses einer modernisierten Anlage könnte die Regelung auch für Bestandsanlagen einschlägig sein. Im Übrigen erfasst das Gesetz allein bestehende, bereits an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossene Anlagen. Soweit bereits ein Anschluss an ein Netz besteht, ist dieses in aller Regel als das für die Aufnahme technisch geeignete Netz anzusehen. Ein Anspruch auf einen neuen oder zusätzlichen Anschluss einer bestehenden Anlage an ein anderes Netz besteht daher im Regelfall nicht. Entsprechendes gilt für Absatz 6, der näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Netz als technisch zur Aufnahme der Einspeisung geeignet anzusehen ist.

Der Anlagenbetreiber kann vom Netzbetreiber den Abschluss eines Vertrages über den Erwerb des eingespeisten KWK-Stroms zu einer gesetzlich geregelten Vergütung verlangen. Die Preisregelung in Absatz 2 unterscheidet sich von der Regelung im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000. Danach war der Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus KWK-Anlagen mit ursprünglich neun Pfennig pro Kilowattstunde zu vergüten. Davon hatte der vorgelagerte Netzbetreiber drei Pfennig pro Kilowattstunde zu erstatten. Die neue Preisregelung besteht aus zwei Elementen, einem variablen Element und einem fixen Zuschlag. Das variable Element ist der (Markt-)Preis, der zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber zu vereinbaren ist. Lediglich die Höhe des Zuschlags wird in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der Anlagenkategorie gesetzlich festgelegt (§ 7).

Für den Fall, dass keine Einigung über das variable Preiselement zustande kommt, verweist das Gesetz auf den üblichen Preis. Für die Ermittlung des üblichen Preises können z. B. die an den Strombörsen festgestellten Preise herangezogen werden, wobei aber die Charakteristik des eingespeisten Stroms zu berücksichtigen ist. Der Betreiber der KWK-Anlage hat auch die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einen Käufer für den KWK-Strom zu benennen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Betreiber der KWK-Anlage den eingespeisten KWK-Strom mit einem Preis in derselben Höhe zu vergüten wie dem Preis, den er bei der Weiterveräußerung an den Dritten erzielt. Diese Regelung begegnet möglichen Schwierigkeiten bei der Vereinbarung des variablen Preiselements zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und dem Netzbetreiber. Die Möglichkeit der mittelbaren Vermarktung des KWK-Stroms durch den Betreiber der KWK-Anlage schließt aus, dass der Netzbetreiber seine Monopolstellung ausnutzen kann, indem er dem Betreiber der KWK-Anlage einen unangemessen niedrigen Preis bietet. Außerdem können die Preise aus bestehenden Verträgen zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und einem Dritten für die Preisbildung herangezogen werden.

Bei alten und neuen Bestandsanlagen ist gemäß § 7 Abs. 1 und 2 ein Zuschlag bis Ende 2006 bzw. 2009 vorgesehen. Absatz 4 stellt klar, dass nach diesem Zeitpunkt auch kein Abnahme- und Vergütungsanspruch nach diesem Gesetz mehr besteht.

Da KWK-Anlagen und Netze, in die die Einspeisung erfolgt, in der Praxis häufig von demselben Rechtsträger betrieben werden, ist die Führung getrennter Konten für die Zuschlagszahlungen im Hinblick auf die Nachweisführung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 9 erforderlich.

Absatz 5 stellt klar, dass der Netzbetreiber den Strom nicht verkaufen muss, sondern auch für eigene Zwecke verwenden kann.

Zu § 5

Die Bestimmung sieht eine Einteilung der KWK-Anlagen in verschiedene Kategorien vor. Die Differenzierung nach Art, Alter und Modernisierungsstand hat Bedeutung für die in § 7 geregelte Höhe der Zusatzvergütung und die Dauer der Zahlung.

Absatz 1 bezieht sich auf bestehende Anlagen. Grundgedanke der Unterscheidung in alte Bestandsanlagen, neue Bestandsanlagen und modernisierte Anlagen, die auch von den Parteien der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung] mitgetragen wird, ist, dass ältere Anlagen bereits zu einem größeren Teil abgeschrieben und im Allgemeinen weniger effizient sind als neuere und modernisierte Anlagen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einordnung ist jeweils die Aufnahme des Dauerbetriebs. Von der Aufnahme des Dauerbetriebs ist in der Regel auszugehen, wenn der Probebetrieb abgeschlossen und die Anlage vollständig abgenommen ist.

Der Grenzziehung zwischen alten und neuen Bestandsanlagen liegt folgende Überlegung zugrunde: In den alten Ländern erfolgte der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung im Wesentlichen in der Zeit vor 1990. Nach der Wiedervereinigung setzte eine Neubau- und Modernisierungswelle in den neuen Ländern ein. Bei einer typisierenden Betrachtungsweise lassen sich folglich die beiden Gruppen alte und neue Bestandsanlagen bilden. Dabei werden Anlagen, die zwar vor 1990 errichtet, aber danach modernisiert worden sind, als neue Bestandsanlagen behandelt, weil davon auszugehen ist, dass sie infolge der Modernisierung neuen Bestandsanlagen in Bezug auf die Effizienz gleichstehen.

Ein Hauptziel des Gesetzes ist, einen Anreiz zur Modernisierung zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass die Modernisierung zu einer Erhöhung der Effizienz der KWK-Anlage und damit einer Steigerung der Stromerzeugung bei gleichzeitiger Nutzwärmeauskopplung führt. Im Einzelfall kann es sich auch anbieten, im Einzugsgebiet der Anlage zusätzliche Absatzmöglichkeiten für Nutzwärme zu erschließen und die Modernisierung auch zum Anlass für eine Steigerung der Wärmeleistung zu nutzen. Dies ist zwar im Hinblick auf die damit verbundene weitere CO_2-Einsparung ein wünschenswerter Effekt. Jedoch kommt die Ausweitung der Wärmeleistung letztlich eher einem Zubau neuer Kraftwerkskapazität gleich. Die Wirtschaft hat im Rahmen der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung] im Wege der Selbstverpflichtung zugesagt, den Bau neuer KWK-Anlagen ohne gesetzliche Flankierung zu finanzieren. Deswegen ist die zusätzliche Stromerzeugung, die aus der Erhöhung der Nutzwärmeabgabe der modernisierten KWK-Anlage hervorgeht, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, sofern sie auf einer Ausweitung der Summe der Wärmeanschlusswerte im Fernwärme-Versorgungsnetz beruht.

Wegen der Besserstellung modernisierter Anlagen muss in Absatz 1 Nr. 2 und 3 eine klare Definition der Modernisierung vorgenommen werden. Für die Steigerung der Effizienz einer Anlage ist von Bedeutung, dass die für die Strom- und Wärmeerzeugung maßgeblichen Teile der Anlage, insbesondere die Kessel- und Turbinenanlagen erneuert werden. Davon ist auszugehen, wenn die Investitionssumme 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage zu aktuellen Preisen beträgt. Die übrigen Investitionskosten dürften im Wesentlichen auf das Grundstück, Gebäude und Nebeneinrichtungen entfallen, deren Erneuerung für die Effizienz der Anlage ohne Bedeutung ist. Eine Modernisierung im Sinne des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die bestehende Anlage am gleichen Standort durch eine völlig neu errichtete Anlage ersetzt wird.

Abweichend von dem grundsätzlichen Ansatz der Regelung, neue Anlagen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen, sieht Absatz 2 die Einbeziehung von kleinen Blockheizkraftwerken bis zwei Megawatt elektrischer Leistung und Brennstoffzellen-Anlagen vor, um den Ausbau voranzutreiben. Anspruch auf Zusatzvergütung für Strom aus einem neuen kleinen Blockheizkraftwerk besteht allerdings nur dann, wenn die Wärmesenke nicht bereits durch eine bestehende Fernwärmeversorgung aus einer anderen KWK-Anlage bedient wurde. Eine solche Verdrängung würde die wirtschaftliche Situation der bestehenden KWK-Anlage verschlechtern; zudem wäre ihr energie-, umwelt- und klimaschutzpolitischer Effekt zweifelhaft.

Eine weitere Begrenzung für die Einbeziehung neuer Blockheizkraftwerke ergibt sich aus Absatz 2 Satz 2. Nach Auffassung der Parteien der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichung] sind für diese Maßnahme zusätzliche Kosten von bis zu 700 Mio. DM vertretbar. Bei der nach § 7 Abs. 4 vorgesehenen Zusatzvergütung von 2,56 Cent pro Kilowattstunde, entspricht dies einer seit Inkrafttreten des Gesetzes eingespeisten KWK-Strommenge von 14 Terawattstunden aus neuen kleinen Blockheizkraftwerken. Wird diese Grenze noch während des Geltungszeitraums des Gesetzes erreicht, soll kein weiterer Anspruch auf Zusatzvergütung mehr bestehen. Die Investition in ein Blockheizkraftwerk wäre jedoch mit zu großen Unsicherheiten behaftet, wenn der Anspruch sofort bei Erreichung der Grenze entfiele. Die Zusatzvergütung ist daher noch ein Jahr lang fortzuentrichten, nachdem eine Gesamtstrommenge von elf Terawattstunden eingespeist worden ist. Bei dieser Festlegung wird davon ausgegangen, dass sich der in dem nachfolgenden letzten Anwendungsjahr hinzukommende Strom auf rund drei Terawattstunden belaufen wird. Sollte die Grenze von insgesamt 14 Terawattstunden im Auslaufjahr nicht erreicht werden, verlängert sich die Anwendung um ein weiteres Jahr. Anhand der jährlichen Bekanntmachung der aus neuen kleinen Blockheizkraftwerken eingespeisten KWK-Strommenge können diejenigen, die die Errichtung eines Blockheizkraftwerks erwägen, die Dauer der Anwendung der Regelung für neue Blockheizkraftwerke abschätzen.

Neue Brennstoffzellen-Anlagen werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen, um einen Anreiz zur weiteren Entwicklung und schließlich zur Markteinführung dieser zukunftsweisenden Technik zu bieten.

Zu § 6

Absatz 1 legt fest, dass der Anspruch auf Zahlung des Zuschlags dem Grunde nach geltend gemacht werden kann, wenn die zuständige Stelle die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne dieses Gesetzes erteilt hat. Zuständig für die Zulassung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bzw. die nach § 10 Abs. 2 zu beleihende Stelle. Das Zulassungsverfahren ist notwendig, um die Anlagen-Parameter zur Ermittlung des zuschlagfähigen KWK-Stroms festzustellen. Die Anforderungen, die an den Antrag auf Zulassung gestellt werden dürfen, sind in den Nummern 1 bis 4 abschließend aufgezählt.

Diese Regelung war im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 nicht erforderlich, da dieses unterschiedslos sowohl Strom aus einer im Kondensationsbetrieb gefahrenen KWK-Anlage als auch den bei der gekoppelten Erzeugung von Strom und Nutzwärme anfallenden Strom vergütete. Für die Qualifizierung des Stroms als KWK-Strom ist auf die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Arbeitsblattes FW 308 der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V., abzustellen. Das nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 vorzulegende Sachverständigengutachten muss daher Feststellungen treffen, die für die Anwendung dieser Regeln von Bedeutung sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne des § 5 vor und genügt der Antrag den formellen Voraussetzungen nach Absatz 1, besteht ein Anspruch auf Zulassung. Um Nachteile für die vergütungsbe-

rechtigten Anlagenbetreiber durch die Dauer des Zulassungsverfahrens zu vermeiden, regelt Absatz 2, dass für Bestandsanlagen die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erteilt wird, falls der Antrag in demselben Kalenderjahr gestellt wurde. In Bezug auf modernisierte Anlagen gilt die Rückwirkungsfiktion zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs. Für KWK-Anlagen gemäß § 5 Abs. 2, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden, ist ebenfalls auf die Aufnahme des Dauerbetriebs abzustellen.

Die in dem Sachverständigengutachten festgestellten Eigenschaften der Anlage nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 werden als wesentliche Eigenschaften qualifiziert. Absatz 3 regelt, dass bei einer Veränderung die Zulassung erlischt, ohne dass es eines Verwaltungsaktes bedarf. Auch die Modernisierung der Anlage ist eine wesentliche Änderung in diesem Sinne. Der Betreiber der modernisierten Anlage kann bereits vor dem Erlöschen die Wiederzulassung beantragen.

Zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der Richtigkeit der Angaben im Zulassungsantrag kann die zuständige Stelle nach Absatz 4 Prüfungen vor Ort durchführen. Der Netzbetreiber hat nach Absatz 5 das Recht, Einsicht in die Zulassung und die Antragsunterlagen zu verlangen.

Zu § 7

In § 7 werden die Dauer der Zahlung der Zusatzvergütungen und ihre Höhe – orientiert an der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung] – näher bestimmt. Da das Gesetz zum 1. Januar 2002 in Kraft tritt, wird die Höhe der Zuschläge als Euro-Betrag ausgewiesen.

Der Zuschlag ist für alle Anlagenkategorien degressiv ausgestaltet und läuft je nach Anlagenkategorie zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus. Damit soll insbesondere für ältere Anlagen ein Anreiz zur Modernisierung geschaffen werden.

Keiner Degression unterworfen ist lediglich der Zuschlag für Brennstoffzellen-Anlagen. Bei ihnen wird der Zuschlag in Anbetracht des Investitionsbedarfs für eingespeisten KWK-Strom gemäß Absatz 5 auf 5 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage festgelegt.

Sollte sich die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den Betrieb von KWK-Anlagen nicht wie erwartet entwickeln, ist die Bundesregierung nach Absatz 6 ermächtigt, durch Rechtsverordnung andere Festlegungen zur Degression der Zuschläge zu treffen.

Zu § 8

Die Mitteilungspflicht in Absatz 1 und 2 gewährleistet, dass stets verlässliche Daten über die eingespeiste KWK-Strommenge verfügbar sind. Die Erfahrung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 hat gezeigt, dass die betroffenen Wirtschaftskreise zu unterschiedlichen Aussagen über die begünstigte Strommenge, das Finanzvolumen und die dadurch entstehenden Kosten kamen.

Als Vergütungsverpflichtete haben die Netzbetreiber ein berechtigtes Interesse an einer zeitnahen Information. Staatliche Stellen müssen darüber informiert sein, ob die Summe des vergüteten KWK-Stroms die Einhaltung des in der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung] vorgegebenen gesamten Finanzvolumens von höchstens 8 Mrd. DM erwarten lässt. Zudem ist das Datenmaterial im Hinblick auf die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie obliegende Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag (§ 12 Abs. 1) von großer Wichtigkeit.

Für Betreiber von KWK-Anlagen bis einschließlich 100 Kilowatt elektrischer Leistung wäre eine monatliche Mitteilung der eingespeisten KWK-Strommenge eine unverhältnismäßige Belastung angesichts der geringen Menge eingespeisten KWK-Stroms und des mit der Mitteilung verbundenen Verwaltungsaufwands.

Die Regelung in Absatz 3 soll die missbräuchliche Inanspruchnahme der Vergütung verhindern.

Während der Dauer des Zulassungsverfahrens (§ 6 Abs. 1) und solange die im Kalenderjahr gelieferte Strommenge nicht abschließend festgestellt ist, ist der Anspruch auf Zahlung der Vergütung nicht fällig. Den vergütungsberechtigten Anlagenbetreibern sollen daraus jedoch keine schweren Nachteile erwachsen, weshalb ihnen nach Absatz 4 ein Anspruch auf Zahlung eines Abschlags eingeräumt wird. Die Höhe des Abschlags sollte in angemessenem Verhältnis zu den zu erwartenden Vergütungsansprüchen stehen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass ein Anspruch nicht oder nicht in Höhe der gezahlten Abschläge besteht, sind die Leistungen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zurückzuzahlen.

Die Regelung des Absatzes 5 ist erforderlich, um statistisches Material über die Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung zu erlangen sowie entsprechende Mitteilungspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber supra- und internationalen Organisationen zu erfüllen. Der Aufwand der statistischen Erfassung durch das Statistische Bundesamt ist gering, da die zuständige Stelle bereits aufgrund der Mitteilungen im Rahmen dieser Bestimmung über die erforderlichen Daten aller Betreiber von KWK-Anlagen im Bundesgebiet verfügt. Den mit der statistischen Aufbereitung verbundenen Kosten stehen Einsparungen bei den laufenden Kosten der Energiestatistiken gegenüber.

Zu § 9

Die Bestimmung regelt den finanziellen Ausgleich der Belastungen zwischen den Netzbetreibern und die Einbeziehung der Letztverbraucher von Strom in das Umlagesystem. Ziel der Regelung ist eine bundesweit gleichmäßige Verteilung der Kosten. Der für den Eigenverbrauch erzeugte Strom ist aus dem Umlagesystem ausgenommen. Er wird nach den Regelungen dieses Gesetzes weder vergütet noch belastet.

Das Umlageverfahren besteht aus vier Schritten. Die Netzbetreiber geben die Kosten für Zuschläge zunächst an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber weiter (Absatz 1). In einem zweiten Schritt gleichen die Übertragungsnetzbetreiber ungleiche Belastungen untereinander aus (Absatz 3) – horizontaler Ausgleich. Die Übertragungsnetzbetreiber legen die Kosten sodann gleichmäßig auf die nachgelagerten Netzbetreiber aller Spannungsebenen um (Absatz 4) – vertikaler Ausgleich. Schließlich können die Netzbetreiber die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 7 auf die Letztverbraucher umlegen.

Durch dieses Umlageverfahren tragen im Ergebnis alle Verbraucher von Strom zu der Finanzierung der Mehrkosten der ressourcenschonenden und klimaschützenden KWK-Stromerzeugung bei, soweit dieser Strom in die Netze für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Dies erscheint im Hinblick auf die Verantwortung für die Verursachung des CO_2-Ausstoßes und des Primärenergieverbrauchs bei der Stromerzeugung sachgerecht.

Absatz 1 regelt die Verlagerung der Kosten für gezahlte Zuschläge auf die Übertragungsnetzbetreiber. Andere Mehrkosten sind nicht Gegenstand des Belastungsausgleichs.

Nach Absatz 2 obliegt es den Übertragungsnetzbetreibern, die Gesamtkosten und die gesamte Stromabgabe zu ermitteln. Ziel ist, die Kosten auf den gesamten über Netze für die allgemeine Versorgung an Letztverbraucher im Geltungsbereich des Gesetzes gelieferten Strom zu verteilen. Grundlage dieser Umlage sind also nicht nur entsprechende Stromlieferungen über das Übertragungsnetz, sondern auch Lieferungen an Letztverbraucher über andere Netze für die allgemeine Versorgung. Dadurch ist gewährleistet, dass die Betreiber aller Netze gleichmäßig herangezogen werden. Würde der Belastungsausgleich allein auf den von Übertragungsnetzbetreibern gelieferten Strom bezogen, wie es nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 der Fall ist, hätten die Netzbetreiber, die überwiegend dezentral erzeugten Strom verteilen, einen nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil. Letztverbraucher in ihrem Bereich würden besser gestellt als Letztverbraucher, deren Lieferung mittelbar aus dem Übertragungsnetz stammt. Dies würde letztlich auch zu regional unterschiedlichen Belastungen der Netznutzungsentgelte führen. Bei der Ermittlung der an Letztverbraucher gelieferten Strommengen ist zwischen den verschiedenen in Absatz 7 genannten Verbrauchergruppen zu differenzieren.

Folglich ist Basis für den horizontalen Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach Absatz 3 die von ihnen unmittelbar oder mittelbar an Letztverbraucher gelieferte Strommenge zuzüglich der von nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb des Bereichs des jeweiligen Übertragungsnetzes gelieferten Strommenge, die nicht aus dem Übertragungsnetz stammt. Der horizontale Ausgleich stellt sicher, dass ungleiche Belastungen ausgeglichen werden, wie sie aufgrund regional unterschiedlich hoher Einspeisungen und unterschiedlicher Letztverbraucherstrukturen entstehen können.

Absatz 4 regelt den vertikalen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreibern. Im Zusammenspiel bewirken horizontaler und vertikaler Belastungsausgleich, dass die Belastungen gleichmäßig auf alle Netzbetreiber im Bundesgebiet verteilt werden.

Da der Belastungsausgleich erst nachträglich erfolgen kann, wenn die tatsächlich im vorangegangenen Jahr vergüteten Strommengen und die gesamte Stromabgabe feststeht, müssen Abschlagszahlungen geleistet werden (Absatz 5). Andernfalls kämen durch die Vorfinanzierung auf die Betreiber der aufnehmenden Netze zusätzliche Belastungen zu.

Absatz 6 regelt Auskunftsansprüche und Nachweispflichten, die für die Abwicklung des Systems des Belastungsausgleichs erforderlich sind.

Nach Absatz 7 können die Netzbetreiber die aus dem Umlagesystem resultierenden Zahlungen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gegenüber dem Letztverbraucher in Ansatz bringen. Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Zuschlags- und Ausgleichszahlungen nach dieser Bestimmung, die tatsächlich bei dem Netzbetreiber verblieben sind, keine sonstigen Kosten. Hat der Netzbetreiber Ausgleichszahlungen erhalten oder sonstige Ersparnisse gehabt, sind diese von den berücksichtigungsfähigen Zahlungen abzuziehen. Um insoweit die nötige Transparenz zu gewährleisten, muss der Netzbetreiber die berücksichtigungsfähigen Zahlungen testieren lassen. Der Aufwand für die Nachweisführung im Massengeschäft soll sich jedoch nicht unvertretbar erhöhen. Im Regelfall wird es genügen, wenn der Netzbetreiber in der Rechnung auf das Testat verweist.

Die Kosten für den Strombezug sind ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Durch die Liberalisierung der Strommärkte in Deutschland und der Europäischen Union sind die Strompreise in den letzten Jahren signifikant gesunken. Zwar trägt auch die Wirtschaft als Stromverbraucher eine Mitverantwortung dafür, dass Primärenergieverbrauch und CO_2-Ausstoß bei der Stromerzeugung möglichst gering sind. Die Umlage der Belastungen aus diesem Gesetz darf jedoch nicht dazu führen, dass die deutsche Wirtschaft im Vergleich zur Konkurrenz in der Europäischen Union und weltweit erhebliche Nachteile erleidet. Diese Stellung der Unternehmen im Wettbewerb unterscheidet die Situation der gewerblichen Stromverbraucher von der Lage privater Haushalte. Deswegen ist die mögliche Erhöhung der Netznutzungsentgelte nach Maßgabe des Absatzes 7 bei Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 30 000 Kilowattstunden je Abnahmestelle begrenzt. Die Begrenzung betrifft jedoch nur die Stromlieferungen über diese jährliche Menge hinaus, um alle Letztverbraucher bis zum Erreichen dieser Grenze gleichzustellen. Die Schwelle von 30 000 Kilowattstunden ist an die Regelung in § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung angelehnt und dient der Typisierung der betroffenen Unternehmen. Zwar gibt es auch gewerbliche Abnehmer mit einem geringeren jährlichen Stromverbrauch; sie dürften jedoch in aller Regel nur lokal tätig sein und nicht in Konkurrenz zu Unternehmen im Ausland stehen.

Absatz 7 Satz 3 sieht darüber hinaus eine besondere Härtefallregelung für einen kleinen Kreis von Unternehmen vor, bei denen die Stromkosten außergewöhnlich große Bedeutung als Kostenfaktor besitzen. Der Stromkostenanteil am Bruttoproduktionswert (Gesamtumsatz zuzüglich bzw. abzüglich Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion zuzüglich selbsterstellte Anlagen) beträgt im Produzierenden Gewerbe durchschnittlich ungefähr ein Prozent. Liegt der Stromkostenanteil am Bruttoproduktionswert bei dem Vierfachen dieses durchschnittlichen Anteils, kann schon die Verteuerung der Netznutzungsentgelte um 0,05 Cent pro Kilowattstunde die Wirtschaftlichkeit bestimmter Erzeugungs- und Verarbeitungsprozesse in Deutschland in Frage stellen. Die Folge wäre die Abwanderung betroffener Unternehmen an ausländische Standorte und Arbeitsplatzverluste in Deutschland. Unter die Regelung dürften insbesondere Unternehmen der Papier-, Zement-, der Metall erzeugenden und der chemischen Industrie fallen. Die Stromkosten ma-

chen bei diesen Unternehmen teilweise bis zu 30 Prozent der Produktionskosten aus.

Grundsätzlich sollten schon aus Gründen der Transparenz die Netznutzungsentgelte in jeder Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn dasselbe Unternehmen oder miteinander verbundene Unternehmen einem Kunden zugleich Strom liefern und das Netz betreiben. Stellt das Unternehmen die Netznutzungsentgelte nicht gesondert in Rechnung, sondern nur einen Gesamtpreis, erlaubt die Regelung, die Kosten trotzdem in Ansatz zu bringen.

Zu § 10

§ 10 regelt die Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für den Vollzug des Gesetzes. Insbesondere die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 4, die Zulassung nach § 6 und die Erfassung des KWK-Stroms nach § 8 müssen von einer staatlichen oder vom Staat beauftragten Stelle durchgeführt werden. Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu, diese Vollzugsaufgaben dem BAFA als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu übertragen. Die Ausführung durch eine zentrale Stelle ist erforderlich, um bundeseinheitliche Maßstäbe bei der Zulassung von KWK-Anlagen sicher zu stellen. Gleichzeitig wird damit auch eine effektive bundesweite Erfassung der festgelegten Daten gewährleistet.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Aufgaben nach den §§ 6 und 8 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine juristische Person des Privatrechts im Wege der Beleihung zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Als Beliehener käme insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in Betracht, die auch ein maßgebliches technisches Regelwerk für die Zertifizierung von KWK-Strom erstellt hat. Im Falle der Beleihung verbliebe dem BAFA die Rechtsaufsicht über den Beliehenen. Gemäß Artikel 86 GG besitzt die Bundesexekutive im Rahmen ihrer Organisationsgewalt die Befugnis, Aufgaben der bundeseigenen Verwaltung, die keine Kernbereiche staatlicher Tätigkeit darstellen, Privaten zu übertragen.

Zu § 11

§ 11 sieht die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach diesem Gesetz vor. Vor allem für die Zulassung nach § 6 werden die Betreiber einer KWK-Anlage Gebühren und Auslagen zu zahlen haben. Da die Betreiber der KWK-Anlagen durch den Anspruch auf Zuschlagszahlungen begünstigt werden, ist es gerechtfertigt, sie auch für den finanziellen Aufwand durch die erforderlichen Verwaltungshandlungen heranzuziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird zur Regelung der Einzelheiten der Gebührenerhebung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt.

Zu den §§ 12 und 13

Das Gesetz löst zum 1. Januar 2002 das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 ab. Die Umstellung der Zahlungsverfahren und des Belastungsausgleichs zum Wechsel des Kalenderjahres gewährleistet, dass kein zusätzlicher Aufwand für Zwischenabrechnungen entsteht. Da die abschließende Abrechnung der Ansprüche nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 immer erst in dem Jahr nach dem Anwendungsjahr erfolgt, können die Ansprüche aus dem Jahr 2001 auch noch nach Außerkrafttreten der Regelung im Folgejahr abgerechnet werden.

Das Gesetz wird zunächst bis zum Jahr 2010 befristet. Bis zu diesem Jahr reicht die gemeinsame Kostenschätzung in der Vereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung]. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird jedoch verpflichtet, rechtzeitig vor Außerkrafttreten des Gesetzes einen Bericht vorzulegen. Der Bericht soll dem Gesetzgeber die erforderlichen Informationen verschaffen, um über eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zu entscheiden.

Für die Abrechnung der im letzten Anwendungsjahr entstandenen Ansprüche ist eine Übergangsregelung getroffen. Eine Sonderregelung gilt ferner für Brennstoffzellen-Anlagen, die vor Außerkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind. Die Betreiber dieser Anlagen haben einen Anspruch auf Zahlung des Zuschlags für zehn Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Das Gesetz gilt für diesen Fall fort.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

1. Der Bundesrat befürwortet die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz durch eine gesetzliche Regelung abzulösen, mit der die mit der deutschen Wirtschaft getroffene Vereinbarung zum Klimaschutz umgesetzt wird.
2. Der Bundesrat erinnert an die Entscheidung des EuGH vom 13. März 2001 zum früheren Stromeinspeisungsgesetz sowie die laufende beihilfe- und warenverkehrsrechtliche Prüfung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des bisherigen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durch die EU-Kommission. Er hält es trotz der unterschiedlich auszulegenden Sachverhalte für dringend geboten, dass die Bundesregierung die konkreten Vergütungs- und Finanzierungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs einer grundlegenden europarechtlichen Überprüfung unterzieht. Angesichts der erforderlichen Rechtssicherheit sollte auch die Binnenmarktkonformität der einzelnen Regelungen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender KWK-Stromlieferungen analysiert werden.
3. Der Bundesrat befürwortet das Ziel des Gesetzentwurfs, die ressourcenschonende und umweltfreundliche Form der Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im liberalisierten Strommarkt abzusichern und auszubauen.
4. Der Bundesrat begrüßt den gleichzeitigen Verzicht auf die lange Zeit von der Bundesregierung favorisierte Quotenregelung zu Gunsten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bonusregelung, da die Quotenregelung kaum lösbare Umsetzungsfragen aufgeworfen und den soeben liberalisierten Wettbewerb durch ein administrativ aufwändiges und komplexes Steuerungsinstrument belastet hätte.
5. Der Bundesrat befürwortet das Ziel des Gesetzentwurfs, Anreize zur Erhaltung und Modernisierung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung für den Ausbau kleiner Blockheizkraftwerke und von Brennstoffzellen zu geben.
6. Der Bundesrat bittet darum, die Lücke zu schließen, die dadurch entsteht, dass feste Biomassebrennstoffe in Anlagen größer als 20 MWel, die nicht Abfälle sind, weder im EEG noch im KWG berücksichtigt sind. Anlagen, die mit umweltentlastender Einsatzenergie neben der Stromerzeugung auch zur Wärmeversorgung beitragen, sollten einbezogen werden.
7. Mit dem Gesetzentwurf werden einige gravierende Mängel des bisherigen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes korrigiert. Dies gilt besonders für die jetzt erfolgte Definition des Kraft-Wärme-Kopplungsstroms, die sicherstellen soll, dass künftig nur noch solche Stromeinspeisungen gefördert werden, die tatsächlich im energiesparenden Koppelprozess erzeugt werden und so auch einen Beitrag zur CO_2-Minderung leisten.
8. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, dass der Gesetzentwurf mit seiner Förderung – neben einem Bestandsschutz für so genannte stranded investments – zur Steigerung der KWK-Stromerzeugung vor allem auf eine Modernisierung und weitere Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen zielt, und die Errichtung neuer Kraftwerkskapazitäten in der gegenwärtig schwierigen Phase der liberalisierungsbedingten Kapazitätsanpassung zunächst im Wesentlichen der marktorientierten Entscheidung der Unternehmen entsprechend der Zusage der Verbände überlässt.
9. Die vorgesehene besondere Förderung auch neuer kleiner und innovativer KWK-Anlagen hält der Bundesrat für einen richtigen Ansatz.
10. **Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2**

    In § 3 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

    a) In Satz 1 sind die Wörter „Kleine Blockheizkraftwerke sind Blockheizkraftwerke“ durch die Wörter „Klein-KWK-Anlagen sind Anlagen nach Absatz 2, mit Ausnahme von Brennstoffzellen-Anlagen,“ zu ersetzen.

    b) In Satz 2 ist das Wort „Blockheizkraftwerke“ durch das Wort „Klein-KWK-Anlagen“ und das Wort „Blockheizkraftwerk“ durch das Wort „KWK-Anlage“ zu ersetzen.

    Folgeänderungen:

    1. In § 1 sind die Wörter „kleinen Blockheizkraftwerken“ durch das Wort „Klein-KWK-Anlagen“ zu ersetzen.
    2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter „kleinen Blockheizkraftwerken“ durch das Wort „Klein-KWK-Anlagen“ zu ersetzen.
    3. In § 7 Abs. 4 sind die Wörter „kleiner Blockheizkraftwerke“ durch die Wörter „von Klein-KWK-Anlagen“ zu ersetzen.

    Begründung

    Als Blockheizkraftwerk (BHKW) wird üblicherweise eine Verbrennungsmotoranlage (Gasmotor oder Selbstzündungsmotor) bezeichnet. Die Einbeziehung mindestens von Gasturbinenanlagen ist aufgrund der Entwicklung auf dem Gebiet der Klein-Gasturbinen erforderlich und steht im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes gemäß § 1. Im Vorgriff auf mögliche zukünftige Entwicklungen sollten auch kleine Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD-Anlagen) bzw. Klein-Dampfturbinen nicht von vornherein durch die Beschränkung auf Motor-BHKW ausgeschlossen werden. Aufgrund der zu erwartenden begrenzten Zahl von kleinen Gasturbinenanlagen würden sich die Zusatzkosten durch die hier vorgeschlagene Ausweitung der Förderung beim Ausbau kleiner KWK-Anlagen in engen Grenzen halten (s. Begründung – Allgemeines).

Für Brennstoffzellen gelten im Rahmen des Gesetzes Sonderregelungen.

11. **Zu § 3 Abs. 10 – neu –**

Dem § 3 ist folgender Absatz anzufügen:

„(10) Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, die den KWK-Strom als eigenen in das für die Einspeisung geeignete Netz einspeisen. Die Betreibereigenschaft ist dabei unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in seiner gegenwärtigen Fassung vor, dass Betreiber von KWK-Anlagen Zuschläge für in Netze der allgemeinen Versorgung eingespeiste KWK-Strommengen erhalten.

Der Gesetzentwurf enthält keine Definition, wer Betreiber einer KWK-Anlage im Sinne der Vorschriften ist.

Bereits die bisherige Rechtspraxis zu den energierechtlichen Gesetzen hat gezeigt, dass eine Festlegung des Betreiberbegriffs notwendig ist.

Vor allem in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen wurden in den letzten Jahren KWK-Anlagen errichtet, die durch Verträge mit Fond- und Leasinggesellschaften finanziert wurden.

In diesen Fällen ist häufig der zivil-, steuer- und emissionsrechtliche Bertreiberbegriff nicht identisch mit dem wirtschaftlichen und energierechtlichen Betreiberbegriff. Tatsächlich betrieben werden die KWK-Anlagen von Energieversorgungsunternehmen, die den Strom als eigenen produzieren und in die Netze der allgemeinen Versorgung einspeisen. Die wirtschaftlichen Risiken der Stromproduktion auf der Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlösrisiken tragen somit die Energieversorgungsunternehmen. Dagegen sind die Finanzierungsgesellschaften in der Regel durch langfristige Verträge mit feststehenden Konditionen abgesichert.

Die Zuschläge aus der KWK-Stromproduktion müssen somit und nach dem Gesetzesziel der Absicherung und der Modernisierung des Bestandes an KWK-Anlagen den Energieversorgungsunternehmen als tatsächliche Betreiber zugute kommen.

Auch in den Fällen von Gemeinschaftskraftwerken, bei denen mehrere Unternehmen eine gemeinsame KWK-Anlage betreiben, sind häufig die steuer- und eigentumsrechtlichen Anlagenbetreiber mit denjenigen, die das wirtschaftliche Risiko der Produktion von KWK-Strom tragen, nicht identisch.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs verfolgt die Bundesregierung mit dem KWK-Gesetz das Ziel, den vorhandenen Bestand an KWK-Anlagen wirtschaftlich zu sichern und deren Modernisierung voranzutreiben.

Impulse für einen solchen Bestandsschutz wird das künftige Gesetz in den fünf neuen Ländern nur auslösen, wenn sich die Zuweisung der Zuschläge an diejenigen, die die KWK-Anlagen tatsächlich betreiben und das wirtschaftliche Risiko tragen, bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

Die vorgeschlagene Definition ist deshalb notwendig und wird empfohlen.

12. Der Bundesrat befürchtet, dass die durch die Umlagefinanzierung bedingten zunehmend komplizierten Regelungen, insbesondere der Belastungsausgleich und die Netzkostenumlage in Verbindung mit der Belastungsbegrenzung für stromintensive Betriebe, aber auch die vorgesehene Vergütungsaufspaltung in einen variablen Marktpreis und einen gesetzlichen Zuschlag, zu erheblichen rechtlichen und praktischen Umsetzungsschwierigkeiten führen werden.

13. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 1** („Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht“; „Aufspaltung der Einspeisevergütung“)

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die angestrebte Aufspaltung der Einspeisevergütung für KWK-Strom in ein variables Element („Marktpreis“) und ein fixes Element („gesetzlich festgelegter Zuschlag“) zu rechtlichen und ordnungspolitischen Problemen führen kann. Zum einen liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Entflechtung der stromwirtschaftlichen Aktivitäten von Energieunternehmen vor, da der Netzbetreiber KWK-Strom kaufen muss und damit zum Händler wird. Zum anderen kann der Netzbetreiber aufgrund seiner natürlichen Monopolstellung den zu vereinbarenden Marktpreis für KWK-Strom durch eine entsprechende Verhandlungsstrategie absenken. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stützung der Kraft-Wärme-Kopplung könnte auf diesem Weg zumindest teilweise unterlaufen werden.

14. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Verfahrensweise eines – aus Verbrauchererlösen refinanzierten – separaten Bonus an Erzeuger neben dem reinen Strompreis trotz der nun vorgesehenen Option „freier Verkauf des Stroms“ ein Finanzierungssystem darstellt, das nicht ohne rechtliche Risiken sein könnte.

15. Der Bundesrat ist besorgt, dass die in § 4 Abs. 3 festgelegte Regelung über den Preis des eingespeisten Stroms sich in der Praxis als zu unpräzise erweisen dürfte. Er bittet zu prüfen, ob eine Regelung, die sich als festgelegte Preisuntergrenze an dem Durchschnittspreis der Strombörsen zuzüglich der Netzentgelte bis zur Spannungsebene des Einspeisers orientiert, sachgerechter wäre.

16. Der Bundesrat hält eine Regelung für erforderlich, nach der Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bezüglich der Preise und Bedingungen für den eigenen Strombezug nicht ungünstiger gestellt werden dürfen als vergleichbare Strombezieher ohne KWK-Anlage.

17. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 2** („Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht“; „üblicher Preis“)

Die Klausel für den Fall, dass keine Einigung über den Marktpreis zustande kommt, geht letztendlich ins Leere, da der Begriff des „üblichen Preises“ nicht hinreichend definiert wird. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis auf anlegbare Börsenpreise

dürfte hier nur eine geringe Hilfestellung bieten. Börsenpreise gelten nur für standardisierte Stromlieferungen, nicht jedoch für individuelle, am Wärmemarkt orientierte Fahrweisen einer KWK-Anlage. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen KWK-Anlagenbetreibern und Netzbetreibern sind deshalb absehbar.

18. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 3** („Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht“; „Dritter als Käufer“)

Bedenken bestehen auch gegenüber der hilfsweisen Regelung, nach der dem KWK-Anlagenbetreiber die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Netzbetreiber einen anderen Käufer für den eingespeisten KWK-Strom zu benennen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Betreiber der KWK-Anlage den eingespeisten Strom zum Preis des Drittkäufers abzunehmen und an den Drittkäufer zum gleichen Preis weiterzuveräußern. Der Nachweis der Kaufbereitschaft eines Dritten dürfte in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen. Darüber hinaus bleibt unklar, ob der Netzbetreiber bei dieser Konstellation ein Netznutzungsentgelt für die Durchleitung des KWK-Stroms erhält.

19. **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 3 und 4**

In § 5 Abs. 1 sind in Nummer 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Falls sich im Rahmen der Modernisierung durch Werbung neuer Wärmekunden ein höherer Anschlusswert realisieren lässt, so soll auch der aus dieser Erhöhung des Wärmeanschlusswerts resultierende KWK-Strom bezuschusst werden. Das Gesetz schafft dadurch einen Anreiz zur Erhöhung des Anteils der in KWK produzierten Nutzwärme aus bestehenden Anlagen, der ansonsten der Selbstverpflichtung der Wirtschaft überlassen wäre. Aufgrund der hohen Kosten der Erschließung neuer Wärmeabnehmer im Zuge der Modernisierung bestehender Anlagen erscheint die Bezuschussung des damit gekoppelten Stroms berechtigt und erforderlich. Der Gesetzentwurf schreibt lediglich den Status quo fest und verweist auf die Bemühungen der Wirtschaft zum Ausbau der KWK.

20. Der Bundesrat hält auch die festgelegte Degression der Zahlungen für zu stark und ebenfalls durch die Verbändevereinbarung nicht vorgegeben. Die in der Verbändevereinbarung vorgesehene Anpassung der Vergütungshöhe in Abhängigkeit von der Strom- und Brennstoffpreisentwicklung sollte besonders berücksichtigt werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der starken Degression befürchtet der Bundesrat, dass die Gesetzesziele sonst nicht erreicht werden.

21. Die differenzierte Kostenwälzung sollte erst bei Unternehmen beginnen, die einen Stromverbrauch von deutlich mehr als 30 000 kWh aufweisen, um die Kosten für die Kunden mit geringem Stromverbrauch zu begrenzen.

22. **Zu § 9 Abs. 7, insbesondere Satz 3** („Belastungsausgleich“; „Begrenzung der Belastung von Unternehmen mit hohem Stromverbrauch bzw. hoher Stromkostenintensität“; „Härtefallregelung für das Produzierende Gewerbe“)

Der Bundesrat gibt außerdem zu bedenken, dass die gestaffelte Anhebung der Netznutzungsentgelte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Netzbetreibern führen wird. Probleme aufwerfen dürfte vor allem die Härtefallregelung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Hier bleibt offen, ob der stromkostenspezifische Schwellenwert von 4 % des Bruttoproduktionswertes für das betroffene Unternehmen insgesamt oder dessen einzelne Betriebsstätten gelten soll. Vergleichbare Abgrenzungsschwierigkeiten haben sich auch bei der Umsetzung der Härtefallregelung des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform ergeben.

23. Der Gesetzentwurf trägt den Bedenken der Länder gegen den ursprünglich vorgesehenen Verwaltungsvollzug (durch Länderbehörden) mit der jetzigen Vollzugszuweisung an eine Bundesbehörde nur teilweise Rechnung. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die neue Förderregelung – wie die insoweit vergleichbare Regelung des EEG – bei klaren gesetzlichen Vorgaben überhaupt keines Behördenvollzugs bedarf. Insbesondere durch eine klare gesetzliche Regelung von Nachweispflichten des Einspeisers und die dabei einzuschaltenden privaten Fachstellen (Gutachter, Sachverständige), auf die auch die jetzt vorgesehene Vollzugsbehörde des Bundes bei der Anerkennung der Anlagen und ggf. die Prüfung der Anlagenbetriebsweise in weitem Umfang angewiesen ist, könnte die zusätzliche Zwischenschaltung einer Verwaltungsbehörde und damit Bürokratie vermieden werden. Sollten sich nachträglich neue, zivilrechtlich schwer lösbare Auslegungs- oder Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, könnte dem durch ergänzende Regelung im Verordnungswege Rechnung getragen werden.

24. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Empfehlungen zu prüfen:

   – Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur eventuell notwendigen Präzisierung von Förderkriterien und anderer ggf. nachträglich aufkommender Unklarheiten der gesetzlichen Regelung.

   – Verzicht auf behördliche Vollzugsaufgaben bei gleichzeitiger gesetzlicher Regelung der Nachweispflichten der Einspeiser und der dabei einzuschaltenden privaten Fachstellen.

25. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass frühzeitig ein verbindliches Erfolgskontroll- und Monitoringsystem mit Stichtag spätestens 2004 zur Erreichung der von der Bundesregierung für 2005 und 2010 gesetzten Klimaschutzziele verbindlich festgelegt wird. Es sollte sichergestellt werden, dass im Falle des Nichterreichens der Ziele – wie in der Verbändevereinbarung festgelegt – andere, zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumente, die die Ausbauziele sicher erreichen würden (Kaufpflichtregelung mit verbindlicher Mengenfestlegung/so genannte „Quote“), zum 1. Januar 2006 zum Zuge kämen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333